Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Die Vorsitzende

25.2.2026

Herrn
Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens (EGF/2025/007 BE/Casa) (2026/0038(BUD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten hat den Gegenstand in seiner Sitzung vom 25. Februar 2026 geprüft. In dieser Sitzung hat er beschlossen, dem Haushaltsausschuss als federführendem Ausschuss die nachstehende Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Li Andersson

STELLUNGNAHME

A. in der Erwägung, dass Belgien am 28. August 2025 den Antrag EGF/2025/007 BE/Casa auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) infolge der Entlassungen bei Casa in Belgien in den Wirtschaftszweigen unter NACE Rev. 2 Abteilung 47 (Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)) und Abteilung 52 (Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr) in der NUTS-2-Region Provinz Antwerpen (BE21) gestellt hat;

B. in der Erwägung, dass Belgien eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 beantragte, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten (in diesem Fall vom 6. März 2025 bis zum 6. Juli 2025) in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommt, was entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern oder Selbstständige einschließt, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben; in der Erwägung, dass die Kommission nach Prüfung dieses Antrags gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss gelangte, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind;

C. in der Erwägung, dass der Antrag 416 Arbeitnehmer (förderfähige Begünstigte) betrifft, die entlassen wurden bzw. die ihre Erwerbstätigkeit in den vorstehend genannten Branchen aufgegeben haben (257 bei Casa International NV (Einzelhandel) und 159 bei Casa Logistics NV (Lagerei));

D. in der Erwägung, dass die Kommission am 6. Februar 2026 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Belgien angenommen hat, mit dem 416 Begünstigte bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen;

E. in der Erwägung, dass Casa zwei Unternehmen umfasst, und zwar Casa International mit 65 Verkaufsstellen in ganz Belgien und Casa Logistics, das für die Lagerung und den Vertrieb an diese Verkaufsstellen zuständig ist; in der Erwägung, dass die Entlassungen das Ergebnis der finanziellen Schwierigkeiten sind, mit denen Casa seit mehreren Jahren konfrontiert ist, was zum Teil auf die stark gewachsene Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass der internationale Wettbewerb sich ebenfalls verschärft hat, was zur Folge hatte, dass im Jahr 2020 Gläubigerschutz beantragt wurde; in der Erwägung, dass Casa 2021 an Globitas verkauft und 2024 an das schwedische Unternehmen AAS Retail weiterverkauft wurde; in der Erwägung, dass Casa aufgrund eines akuten Liquiditätsengpasses dann wieder in finanzielle Schwierigkeiten geriet, was im Sommer 2024 zu Räumungsverkäufen in den Ladengeschäften und zum Verlust verschiedener Arbeitsplätze in der Marketingabteilung am Hauptsitz in Olen führte; in der Erwägung, dass Casa Ende Oktober 2024 erneut beim Handelsgericht einen sechsmonatigen Gläubigerschutz zum Zweck eines möglichen Neustarts beantragte; in der Erwägung, dass es keine ernst zu nehmenden potenziellen Käufer für das Unternehmen gab, und Casa International und Casa Logistics so am 6. März 2025 vom Handelsgericht Antwerpen für insolvent erklärt wurden, wodurch 416 Beschäftigte ihren Arbeitsplatz

verloren;

F. in der Erwägung, dass Belgien seit 2022 vermehrt Insolvenzen verzeichnet; in der Erwägung, dass im Jahr 2024 mehr als 11 000 Unternehmen Insolvenz anmeldeten (6 323 in Flandern) – die höchste Zahl seit 2013; in der Erwägung, dass sich dieser Trend fortgesetzt hat, sodass zwischen Januar und September 2025 insgesamt 8 493 Unternehmen Insolvenz anmeldeten, wovon 4 964 bzw. 58 % in Flandern ansässig waren; in der Erwägung, dass infolge von Insolvenzen in Belgien 32 566 Arbeitsplätze im Jahr 2024 und 15 351 Arbeitsplätze im ersten Halbjahr 2025 abgebaut wurden, davon 59 % bzw. 51 % in Flandern; in der Erwägung, dass etwa 18 % des Stellenabbaus auf die Industrie entfiel; in der Erwägung, dass sich die jüngsten Umstrukturierungen wie die Entlassungen bei Van Hool, Sappi und Purmo, BelGaN, Tupperware und Audi, für die Belgien Unterstützung aus dem EGF beantragt hat, auf den flämischen Arbeitsmarkt auswirken, was sich daran zeigt, dass die Zahl der Stellenangebote in der Industrie rückläufig ist;

G. in der Erwägung, dass die 63 Ladengeschäfte von Casa über Flandern und Brüssel verteilt sind, sich aber sowohl der Hauptsitz als auch das Vertriebszentrum in Olen befinden (Provinz Antwerpen); in der Erwägung, dass etwa die Hälfte der betroffenen Beschäftigten in verschiedenen Regionen Belgiens arbeitete, während die andere Hälfte im Vertriebszentrum und am Hauptsitz tätig war; in der Erwägung, dass die Region rund um Olen entsprechend hart von den Stellenstreichungen betroffen ist; in der Erwägung, dass die Zahl der den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldeten offenen Stellen in der Region Neteland, zu der Olen gehört, im Zeitraum Juni 2024 bis Mai 2025 im Vergleich zu den vorangegangenen zwölf Monaten um 11 % zurückgegangen ist, und die Zahl der Arbeitsuchenden im August 2025 gegenüber April 2024 um 7 % gestiegen ist;

H. in der Erwägung, dass es sich bei den Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, hauptsächlich um Verkaufs- und Lagerpersonal handelt; in der Erwägung, dass im Einzelhandel nach wie vor ein Arbeitskräftemangel besteht, obwohl die Zahl der offenen Stellen im Einzelhandel (wie auch im Großhandel) in Flandern in den vergangenen Jahren zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass die meisten der von den Entlassungen betroffenen Verkaufskräfte daher gute Chancen haben, Arbeit zu finden; in der Erwägung, dass die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz für die zahlreichen betroffenen Lagermitarbeiter im Vertriebszentrum jedoch eine größere Herausforderung darstellen wird; in der Erwägung, dass diese Art von Tätigkeit zwar bei vielen Arbeitssuchenden gefragt ist, viele von ihnen aber nicht über die richtigen Kompetenzen oder Qualifikationen (z. B. das Bedienen von Gabelstaplern oder Schubstaplern) verfügen und entweder Weiterbildungen absolvieren und/oder in einer anderen Region arbeiten oder in einen anderen Beruf wechseln müssen;

I. in der Erwägung, dass Belgien angegeben hat, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung in Absprache mit den Sozialpartnern geschnürt wurde;

J. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von

30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht daher den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist erneut darauf hin, dass das Ziel des EGF darin besteht, den Begünstigten Solidarität zu bekunden und sie zu unterstützen; ist der Auffassung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung der Begünstigten in eine menschenwürdige und dauerhafte Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs abzielen; betont, dass die Arbeitnehmer auf den grünen und den digitalen Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft in der EU, die dringend notwendig sind, vorbereitet und dabei unterstützt werden müssen; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass der Union – auch über den EGF – eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, einen Beitrag zur Finanzierung der erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Übergang im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu leisten;

2. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Belgien Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 1 916 733 EUR hat, was 85 % der sich auf 2 254 980 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 2 168 980 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 86 000 EUR zusammensetzen;

3. stellt fest, dass Belgien alle erforderlichen Zusicherungen gegeben hat, dass die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im EU-Recht über Massenentlassungen festgelegten Anforderungen eingehalten werden und dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und ihrer Umsetzung geachtet werden;

4. weist auf das Profil der entlassenen Arbeitnehmer hin, von denen mehr als zwei Drittel Frauen sind und etwa ein Drittel über 50 Jahre alt ist, und ist der Ansicht, dass die Arbeitnehmer unter dem Druck des Arbeitsmarktes zusätzliche maßgeschneiderte Unterstützung benötigen werden, insbesondere gezielte Maßnahmen mit dem Schwerpunkt auf Weiterbildung und Umschulung, um ihnen dabei zu helfen, die Rückkehr ins Erwerbsleben erfolgreich zu meistern;

5. betont, dass Belgien bestätigt hat, dass für die durch den EGF unterstützten Maßnahmen keine sonstigen Finanzbeiträge aus anderen Förderinstrumenten der Union bereitgestellt werden;

6. weist darauf hin, dass es sich beim koordinierten Paket personalisierter Dienstleistungen, das den entlassenen Arbeitnehmern angeboten werden soll, um folgende Maßnahmen handelt: a) Taskforce (durch Sachverständige mit fundierten Kenntnissen des lokalen Arbeitsmarktes organisierte Informationsveranstaltungen), b) Outplacement (Outplacement-Dienste, die in Gruppen- oder Einzelsitzungen

angeboten werden, darunter Erstgespräche und Einzelberatung, die Zertifizierung erworbener Kompetenzen, Beratung bei der Nutzung der digitalen Plattform zur Stellensuche usw.), c) aktive Vermittlung, d) Beratung, e) Aus- und Weiterbildung, f) Ausbildung am Arbeitsplatz und g) Jobmessen; hebt hervor, dass angesichts des Alters und des Bildungsprofils der zu unterstützenden Begünstigten besondere Erfordernisse gelten, was die Bereitstellung personalisierter Dienstleistungen anbelangt;

7. erachtet insbesondere Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung als wichtig, wonach mit dem koordinierten Paket künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung zu tragen ist, die mit dem Wandel zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Wirtschaft vereinbar sind, wobei die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, besonders zu berücksichtigen ist; begrüßt, dass die IKT-Schulungen und die zusätzliche Unterstützung, die im Rahmen der Outplacement-Dienste des Pakets vorgesehen sind, sowohl Personen ohne digitale Kompetenzen als auch jenen mit gewissen digitalen Kompetenzen zugutekommen, begleitet von einer Bewertung digitaler Kompetenzen und der Möglichkeit für Arbeitnehmer, einen Laptop auszuleihen, Anleitung zu dessen Benutzung zu bekommen und Antworten auf ihre Fragen zu digitalen Themen zu erhalten;

8. weist erneut darauf hin, dass es gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung im Rahmen des koordinierten Pakets die Möglichkeit spezieller zeitlich begrenzter Maßnahmen wie der Zahlung von Kinderbetreuungszulagen gibt, um die Teilnahme von Arbeitsuchenden an den vorgeschlagenen Aktivitäten zu erleichtern.